

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Beschreibung des Verfahrens und der Anlage	3
2.	Beschreibung der Tätigkeit von Arbeitnehmern	4
3.	Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung gem. Arbeitsschutzgesetz	4
4.	Beschreibung der ständigen und gelegentlichen Arbeitsplätze	4
5.	Beschreibung der nach BauO NRW vorgesehenen Maßnahmen, Fensterflächen gefahrlos reinigen zu können	5
6.	Angaben über Beleuchtung und Sichtverbindungen nach außen	5
7.	Angaben über Lüftungstechnische Maßnahmen	5
8.	Angaben über den Umgang mit Gefahrstoffen (einschl. Lagerung)	5
9.	Auflistung und Mengenangaben der Stoffe mit Eingruppierung nach GefStoffV, WGK und Gefahrgutklasse; einschl. R-Sätze	5
10.	Gefährdungsbeurteilung für den Bereich des Umgangs (einschl. Lagerung) mit Gefahrstoffen nach TRGS 400	5
11.	Angaben über den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen	5
12.	Angaben über Lärm am Arbeitsplatz	6
13.	Angaben über sonstige unzuträgliche Einwirkungen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung	6
14.	Angaben über Stäube, Dämpfe, Gase, Gerüche und ähnliches am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung	6
15.	Angaben zum Brand- und Explosionsschutz	6
16.	Angaben zum Strahlenschutz	7
17.	Angaben über explosionsgefährliche Stoffe	7
18.	Angaben über Arbeits-/ Kraftmaschinen, Hebe-/ Fördereinrichtungen, Beförderungsmittel, Werkzeuge und Arbeitsgerät	7
19.	Angaben über sicherheitstechnische Einrichtungen	7
20.	Angaben über Überwachungseinrichtungen und Warneinrichtungen	7
21.	Herstellerbescheinigung bzgl. Einhalten der Druckgeräterichtlinie	7
22.	Angaben über vorgesehene Prüfungen (Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen und ähnliches)	7
23.	Angaben über Messungen nach Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen (z.B. Lärm oder AGW)	7
24.	Angaben über persönliche Schutzausrüstungen	8
25.	Angaben über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	8

26.	Angaben über für den Arbeitsschutz relevante Abfälle, sowie Maßnahmen zur gefahrlosen Entsorgung	8
27.	Anzahl der beim Arbeitsverfahren beschäftigten Arbeitnehmern	8
28.	Anzahl der Fremdarbeiter	8
29.	Angaben über die Sozialeinrichtungen	8
30.	Angaben über notwendige Sanitätseinrichtungen	8
31.	Angaben über bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen (z.B. Behinderte)	9
32.	Sonstige Angaben	9
33.	Einverständniserklärung Betriebs- / Personalrat, Sicherheitsfachkraft sowie Betriebsarztes über das beabsichtigte Projekt	9
34.	Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Anzeige der Inbetriebnahme	9
35.	Angaben über den Baugrund sowie Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern	9
36.	Angaben über von außen auf die Anlage einwirkenden Einflüsse (z.B. Erdbeben, Hochwasser, Blitzschlag und ähnliches)	9
37.	Angaben über Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Errichtung (Baustelle) des beantragten Projekts	9
38.	Grundrisszeichnungen	10
39.	Schnittzeichnungen	10
40.	Ansichten	10
41.	Lageplan (Grundstücksplan mit Anordnung der Anlagen)	10
42.	Maschinenaufstellungsplan	10
43.	Brandschutzkonzept einschl. Fluchtwegeplan	10
44.	Verfahrensfließbild (mit Legende)	10

1. Beschreibung des Verfahrens und der Anlage

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung. Gegenüber dem bestehenden Betrieb treten keine Veränderungen auf.

In der bestehenden Betriebsstätte erfolgen oberirdische Kies- und Sandgewinnung im Verfahren der Trockenabgrabung. Diese sieht eine Abtragung der oberen Rohstoffschichten oberhalb des Grundwassers vor, sodass dieses nicht freigelegt wird.

Zur **Vorbereitung** des jeweiligen Abbaufeldes wird der Oberboden mit Erdbaumaschinen (Radlader, Planierdraupe) abgeschoben und, soweit für die Herrichtung erforderlich, entsprechend den einschlägigen Richtlinien zwischengelagert und lebend erhalten. Der Oberboden wird im Rahmen der Herstellung der Rekultivierungsschicht (landwirtschaftliche Nutzfläche) bzw. zur Andeckung von Vegetationsflächen genutzt. Ggf. überschüssig verbleibendes Material kann veräußert werden.

Im Abbaubereich anfallender Abraum wird teilweise sukzessive auf Basis des Herrichtungsplans im Zuge der Verfüllung wiederverwendet. Er wird abgetragen, auf Lastkraftwagen oder Muldenkipper verladen und im Grubenbereich verkippt. Ein Teil des Abraums kann zudem als Rohstoff für die Ziegelindustrie veräußert werden.

Die Abtragung der Rohstoffschichten erfolgt ohne Freilegung des Grundwassers, ein Schutzabstand von mindestens zwei Metern oberhalb des höchsten Grundwasserstandes wird eingehalten. Bei dem vorgesehenen Abbau bis zu einer maximalen Abbausohle von 80 m NHN bleibt eine ausreichende schützende Deckschicht über dem Grundwasser erhalten. Das abgetragene Bodenmaterial wird wie bisher mit vorhandenen Anlagen mittels Klassierung fraktioniert.

Die **Abgrabung** wird mit Hilfe von Baggern des Typs DX380LC-5 der Fa. Doosan und Radladern des Typs L 586 XPower der Fa. Liebherr vorgenommen und erfolgt in mindestens zwei Abbaustufen (Bermen). Das gewonnene Material wird einem Fördersystem mit Doseur und Förderbändern zugeführt. Als weitere innerbetriebliche Transportmittel dienen gegebenenfalls Lastkraftwagen oder Muldenkipper.

Die Aufgabe auf das Förderband erfolgt über einen Doseur, der vom Rohkies Steine mit einer Korngröße > 250 mm abtrennt. Über die Förderbänder wird der vorklassierte Rohkies nun den weiteren Verfahrensschritten zugeführt.

In einer stationären Absiebung erfolgt ein Trennschnitt bei der Korngröße von 32 mm. Die Grobpartikel > 32 mm werden in einer zusätzlichen Aufbereitungslinie zu Splitt gebrochen und infolge einer mobilen Absiebung weiter fraktioniert. Die feinere Kiesfraktion < 32 mm wird durch die Förderbänder zur Kieswäsche transportiert. Der aufbereitete Kies wird z. B. zu Betonkies verarbeitet.

Für die anschließende **Verfüllung** der abgegrabenen Fläche kommt eigener und teilweise fremder Abraum sowie eine Schicht Oberboden zum Einsatz. Dieser wird durch Lastkraftwagen angeliefert und am Einsatzort durch einen Kippvorgang abgeladen. Für diese Arbeiten wird eine Planierraube eingesetzt.

2. Beschreibung der Tätigkeit von Arbeitnehmern

(Einschließlich Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten sowie der maximalen Arbeitszeit)

Die Tätigkeiten der Arbeitnehmer erfolgen unverändert gegenüber der bestehenden betriebenen Abgrabung. Die maximalen Arbeitszeiten bleiben ebenfalls bestehen.

Die Tätigkeiten umfassen vor allem die Bedienung der beweglichen und ortsfesten Geräte. Wartungs- und Reparaturarbeiten erfolgen in den bereits bestehenden Betriebsgebäuden. An allen Geräten werden die üblichen Kontrollarbeiten durchgeführt.

3. Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung gem. Arbeitsschutzgesetz

Die Gefährdungsbeurteilung für alle Betriebsbereiche wurde erstellt und fortgeführt und wird auch für den Betriebsbereich der Erweiterungsfläche übernommen.

4. Beschreibung der ständigen und gelegentlichen Arbeitsplätze

(Einschließlich Be- und Entlüftung, Beheizung, Raumabmessung, Verkehrswege, u.ä.)

An allen Arbeitsplätzen werden die Vorschriften nach Arbeitsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschrift und anderer Arbeitsschutzvorschriften eingehalten. Die Kabinen in den beweglichen Geräten sind geschlossen, beheizbar und belüftbar.

5. Beschreibung der nach BauO NRW vorgesehenen Maßnahmen, Fensterflächen gefahrlos reinigen zu können

In den Betriebsgebäuden sind ausschließlich Fenster vorhanden, die gefahrlos vom Erdboden und vom Inneren der Gebäude aus gereinigt werden können.

6. Angaben über Beleuchtung und Sichtverbindungen nach außen

Es werden die bereits bestehenden Anlagen weiter genutzt. Sie werden entsprechend der Arbeitsstättenverordnung und den Arbeitsstättenrichtlinien betrieben

7. Angaben über Lüftungstechnische Maßnahmen

Alle Räume werden regelmäßig gelüftet.

8. Angaben über den Umgang mit Gefahrstoffen (einschl. Lagerung)

Der Umgang mit den Betriebsmitteln für den Fuhrpark und die Anlagen erfolgt entsprechend der einschlägigen Vorschriften unverändert zum bestehenden Betrieb.

Der Umgang mit sonstigen Gefahrenstoffen ist nicht vorgesehen.

9. Auflistung und Mengenangaben der Stoffe mit Eingruppierung nach GefStoffV, WGK und Gefahrgutklasse; einschl. R-Sätze

Der Umgang mit den Betriebsmitteln für den Fuhrpark und die Anlagen erfolgt entsprechend der einschlägigen Vorschriften unverändert zum bestehenden Betrieb.

Der Umgang mit sonstigen Gefahrenstoffen ist nicht vorgesehen.

10. Gefährdungsbeurteilung für den Bereich des Umgangs (einschl. Lagerung) mit Gefahrstoffen nach TRGS 400

Der Umgang mit den Betriebsmitteln für den Fuhrpark und die Anlagen erfolgt entsprechend der einschlägigen Vorschriften unverändert zum bestehenden Betrieb.

Der Umgang mit sonstigen Gefahrenstoffen ist nicht vorgesehen.

11. Angaben über den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

Der Umgang mit biologischen Gefahrenstoffen ist nicht vorgesehen.

12. Angaben über Lärm am Arbeitsplatz

(Einschließlich der von außen auf den Arbeitsplatz wirkenden Geräusche sowie Maßnahmen zur Lärminderung)

Alle technischen Arbeitsmittel sind entsprechend dem Gerätesicherheitsgesetz beschaffen und werden gemäß der Betriebssicherheitsverordnung eingesetzt und betrieben.

An allen Arbeitsplätzen werden die entsprechenden Vorschriften bzgl. Lärm eingehalten.

13. Angaben über sonstige unzuträgliche Einwirkungen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung

Infolge der Abgrabung kann es zu Erschütterungen kommen. Diese werden gutachterlich auf leicht und örtlich stark begrenzt eingeschätzt. Die ständig zu bedienenden Geräten sind eingehaust oder überdacht. Arbeiten im Freien betreffen im Wesentlichen die turnusmäßigen Kontrollarbeiten.

14. Angaben über Stäube, Dämpfe, Gase, Gerüche und ähnliches am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung

Eine mögliche Staubentwicklung ist auf der Erweiterungsfläche einerseits auf den Abgrabungsprozessen selbst, die Aufwirbelung durch Transportfahrzeuge sowie den anlagenbezogenen Verkehr und die betriebenen Maschinen zurückzuführen.

Die diffusen Staubemissionen durch Abgrabungsprozesse sind jedoch temporär und kleinräumig begrenzt. Zudem erfolgt die Staubaufwirbelung bodennah und eine Befeuchtung vermindert die Möglichkeit der negativen Auswirkungen dieser Emissionen.

Beeinträchtigende Dämpfe, Gase oder sonstige Gerüche sind durch die Abgrabungstätigkeit nicht zu erwarten.

15. Angaben zum Brand- und Explosionsschutz

Eine gesonderte Brand- oder Explosionsgefahr besteht nicht. Der Umgang mit den verwendeten Betriebsmitteln für den Fuhrpark und die Anlagen (Diesel, Schmierstoffe) erfolgt entsprechend der einschlägigen Vorschriften unverändert zum bestehenden Betrieb. Ein Umgang mit sonstigen Gefahrstoffen ist nicht vorgesehen.

16. Angaben zum Strahlenschutz

Ein Umgang mit ionisierenden Strahlen, Röntgenstrahlen oder ähnlichem ist nicht vorgesehen.

17. Angaben über explosionsgefährliche Stoffe

Ein Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht vorgesehen.

18. Angaben über Arbeits-/ Kraftmaschinen, Hebe-/ Fördereinrichtungen, Beförderungsmittel, Werkzeuge und Arbeitsgerät

Alle technischen Arbeitsmittel werden entsprechend dem Gerätesicherheitsgesetz beschafft und entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung eingesetzt und betrieben.

19. Angaben über sicherheitstechnische Einrichtungen

Sicherheitstechnische Einrichtungen sind an allen Anlagen entsprechend den einschlägigen Vorschriften vorhanden.

20. Angaben über Überwachungseinrichtungen und Warneinrichtungen

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, das Gerätesicherheitsgesetz und die übrigen Arbeitsschutzvorschriften werden eingehalten.

Sicherheitstechnische Einrichtungen werden überwacht und Störungen angezeigt.

21. Herstellerbescheinigung bzgl. Einhalten der Druckgeräterichtlinie

Der Umgang mit Druckbehältern ist nicht vorgesehen.

22. Angaben über vorgesehene Prüfungen

(Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen und ähnliches)

Alle Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten werden unverändert zum bestehenden Betrieb durchgeführt.

23. Angaben über Messungen nach Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen (z.B. Lärm oder AGW)

Alle Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten werden unverändert zum bestehenden Betrieb durchgeführt.

24. Angaben über persönliche Schutzausrüstungen

Den Arbeitnehmern wird die notwendige PSA zur Verfügung gestellt (z.B. Helm, Handschuhe, Sicherheitsschuhe).

25. Angaben über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Die Tätigkeiten der Arbeitnehmer erfolgen unverändert gegenüber der bestehenden betrieblichen Abgrabung.

Die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter werden im regelmäßigen 3-Jahres-Turnus vom Betriebsarzt durchgeführt.

26. Angaben über für den Arbeitsschutz relevante Abfälle, sowie Maßnahmen zur gefahrlosen Entsorgung

Infolge der Inanspruchnahme des Bodens werden Schichten mobilisiert und zwischengelagert. Nach der Abgrabung erfolgt die Verfüllung des Bodenaushubs. Im Sinne des §3 des KrWG sind während der Abgrabung keine Abfälle zu erwarten.

Betriebsbedingte Abfälle werden einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

27. Anzahl der beim Arbeitsverfahren beschäftigten Arbeitnehmern

Die Anzahl der Arbeitnehmer bleibt unverändert gegenüber dem bestehenden Betrieb.

28. Anzahl der Fremdarbeiter

Die Anzahl der Fremdarbeiter bleibt unverändert gegenüber dem bestehenden Betrieb.

29. Angaben über die Sozialeinrichtungen

Es werden die bestehenden Sozialeinrichtungen auf dem Betriebsgelände genutzt. Die festen Sozialeinrichtungen befinden sich wie bisher an den entsprechenden Arbeitsstätten, z. B. am Beton- und Asphaltmischwerk sowie dem LKW-Parkplatz.

Die Mitarbeiter, die in der Baugrube arbeiten sind motorisiert und können so schnell zu den Sozialeinrichtungen gelangen.

30. Angaben über notwendige Sanitätseinrichtungen

Die notwendigen Einrichtungen (Erste-Hilfe-Einrichtungen) werden sowohl in den bestehenden festen Sozialeinrichtungen als auch in den Führerhäusern der mobilen Geräte umgesetzt.

31. Angaben über bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen (z.B. Behinderte)

Die bestehenden Betriebseinrichtungen werden unverändert genutzt.

32. Sonstige Angaben

Es werden die rechtlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes sowie des sicheren Anlagenbetriebes, wie bereits im Bestand, eingehalten.

Die Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 29) „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ wird beachtet.

33. Einverständniserklärung Betriebs- / Personalrat, Sicherheitsfachkraft sowie Betriebsarztes über das beabsichtigte Projekt

Gegenüber dem bestehenden Betrieb treten keine Änderungen auf.

34. Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Anzeige der Inbetriebnahme

(Die Anzeige muss spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme bei der Bezirksregierung Köln erfolgen)

Es wird zusätzlich zum bestehenden Betrieb keine genehmigungsbedürftige Anlage in Betrieb genommen.

35. Angaben über den Baugrund sowie Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern

Für den Baugrund der geplanten Erweiterungsfläche sind keine Belastungen bekannt.

36. Angaben über von außen auf die Anlage einwirkenden Einflüsse

(z.B. Erdbeben, Hochwasser, Blitzschlag und ähnliches)

Gegenüber dem bestehenden Betrieb treten keine Änderungen auf.

37. Angaben über Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Errichtung (Baustelle) des beantragten Projekts

Gegenüber dem bestehenden Betrieb treten keine Änderungen auf.

38. Grundrisszeichnungen

Gegenüber dem bestehen Betrieb treten keine Veränderungen auf. Die Betriebsgebäude werden unverändert genutzt.

39. Schnittzeichnungen

Gegenüber dem bestehen Betrieb treten keine Veränderungen auf. Die Betriebsgebäude werden unverändert genutzt.

40. Ansichten

Gegenüber dem bestehen Betrieb treten keine Veränderungen auf. Die Betriebsgebäude werden unverändert genutzt.

41. Lageplan (Grundstücksplan mit Anordnung der Anlagen)

Gegenüber dem bestehen Betrieb treten keine Veränderungen auf. Die Anlagen werden unverändert genutzt.

42. Maschinenaufstellungsplan

Gegenüber dem bestehen Betrieb treten keine Veränderungen auf. Die Anlagen werden unverändert genutzt.

43. Brandschutzkonzept einschl. Fluchtwegeplan

Gegenüber dem bestehen Betrieb treten keine Veränderungen auf. Die Geräte und Anlagen werden unverändert genutzt.

44. Verfahrensfließbild (mit Legende)

Gegenüber dem bestehen Betrieb treten keine Veränderungen auf. Die Anlagen werden unverändert genutzt.